

## DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

### Beschlüsse

Am 7. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>263</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 26. März 1997<sup>264</sup> haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 1997 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3768. Sitzung am 16. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>265</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Fall eines irakischen Luftfahrzeugs behandelt, das am 9. April 1997 von Bagdad (Irak) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen und anschließend wieder von dort gestartet ist.

Die Regierung Iraks hatte mit Schreiben vom 3. Februar 1997 bei dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) die Freigabe von 50 Millionen US-Dollar aus den in Saudi-Arabien, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten eingefrorenen irakischen Vermögenswerten zur Deckung von Wallfahrtskosten beantragt und den Ausschuß ersucht, Flüge der *Iraqi Airways* zum Transport der Pilger während der heiligen Wallfahrtszeit nach Djidda zu genehmigen.

Der Ausschuß antwortete in einem Schreiben vom 3. März 1997, daß er eine Freigabe der eingefrorenen irakischen Gelder eher erwägen könne, wenn der Antrag von einem Land vorgelegt werde, das bereit sei, solche Gelder zur Deckung der Wallfahrtskosten freizugeben.

Die Regierung Iraks hat diesen bestimmten Flug durchgeführt, ohne den Ausschuß ausdrücklich zu konsultieren. Wäre der Ausschuß konsultiert worden, hätte er

die Angelegenheit behandeln und entscheiden können, ob für den Flug nach den einschlägigen Resolutionen eine Erlaubnis des Ausschusses erforderlich gewesen wäre.

Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 661 (1990), 670 (1990) und den anderen einschlägigen Resolutionen.

Der Rat hebt hervor, daß er die Pflicht der Muslime achtet, den Hadj zu unternehmen."

Auf seiner 3786. Sitzung am 4. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) (S/1997/419)<sup>266</sup>

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Mai 1997 (S/1997/417)<sup>266</sup>."

### Resolution 1111 (1997) vom 4. Juni 1997

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995,

*in der Überzeugung,* daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen,

*entschlossen,* jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

*sowie in der Überzeugung,* daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

*mit Genugtuung* über den Bericht, der vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) vorgelegt

<sup>263</sup> S/1997/286.

<sup>264</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/255.

<sup>265</sup> S/PRST/1997/21.

<sup>266</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.